



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

Submissionsreglement

Stand: 1. Januar 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf § 23 Lit. a – beschliesst:

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 Lit. a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2 Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission verantwortlich.

³ Zur Erteilung des Zuschlages ist die in der Sache zuständige Kommission verantwortlich.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden, wobei für die Angebotssummen die folgenden Abstufungen gelten:

- a) bis 10'000 Franken mindestens **1 Offerte**
- b) ab 10'001 bis 25'000 Franken **mind. 2 Offerten**
- c) ab 25'001 Franken **mind. 3 Offerten**

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2007 und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. November 2012

Der Gemeindepräsident

Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter:

Hans-Peter Roth

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident:

Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter:

Hans-Peter Roth